

Neuregelung im Aktiengesetz künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

Sachwertverfahren im Bewertungsrecht: Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, vor allem für die Erbschaftsteuer.

Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen: Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag: Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen Beträge bis (unverändert) 200.000 € ohne weitere Angaben gewinnmindernd abziehen.

Lücken im Umwandlungssteuergesetz: Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen werden neuerdings die stillen Reserven aufgedeckt. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.

Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern: Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Ab sofort kann bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre verteilt werden.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen: Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gilt. Nun ist

ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis: In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort zum Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden

Ein Unternehmer muss den Steuerbetrag, den er in einer Rechnung gesondert als Umsatzsteuer ausgewiesen hat, auch tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe abführen. Wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre, ist unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht, dass er die Kaffeebohnen nur mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von 1.190 € an U. U schuldet dem Finanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von 190 €.

U könnte seine fehlerhafte Rechnung nachträglich berichtigen, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren, indem er dem Kunden 1.000 € zuzüglich 70 € Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass der Kunde in einem solchen Fall den zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurück erhalten muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von 190 € und der korrekten von 70 € nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berichtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf 70 €. Vielmehr ist sie durch **Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag** zu ermitteln.

Im Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch $(1.190 € \times 7/107 =) 77,85 €$. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von 120 € tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von 70 € reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere 7,85 € auf letztendlich 70 €.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater